

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. März 2013

Nr. 14

Inhalt	Seite
Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse, Fachsprachenkurse und Sprachprüfungen am Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	78

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse, Fachsprachenkurse und Sprachprüfungen am Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 15. März 2013

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und §§ 2 Abs. 2, 15 Nr. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Februar 2013 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 15. März 2013 erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) bietet ordentlichen Studierenden sowie Mitarbeitern des KIT und Studierenden anderer Hochschulen allgemeine Sprachkurse und Fachsprachenkurse sowie Sprachprüfungen am Sprachenzentrum des KIT an. Für die Teilnahme an den Sprachkursen und für die Abnahme der Sprachprüfungen erhebt das KIT Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung des KIT sind (außercurriculare Angebote).

(3) Studierende des KIT sind für einen Sprachkurs pro Semester von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2 Höhe der Gebühren, Gebührenerleichterungen

(1) Die Gebühr beträgt für Sprachkurse mit einem zeitlichen Gesamtumfang von

1. 2 SWS inklusive dazugehöriger Klausuren 60 Euro je Kurs und Semester (Regelkursgebühr),
2. 3 SWS inklusive dazugehöriger Klausur 90 Euro je Kurs und Semester,
3. 4 SWS inklusive dazugehöriger Klausur 120 Euro je Kurs und Semester.

(2) Die Gebühr für die Abnahme von Sprachprüfungen außerhalb von Sprachkursen beträgt 35 Euro.

(3) Die Gebühr für Sprachkurse kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden für:

1. Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde;
2. ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten;
3. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen;

4. Studierende, die durch ein ärztliches Attest eine dauerhafte Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder eine chronische Erkrankung nachweisen.

Die Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist bei der Anmeldung (Buchung des Kurses oder der Prüfung) zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme bzw. der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des jeweiligen Sprachkurses wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung vor Beginn des Kurses im Sekretariat des Sprachenzentrums eingegangen ist.

(2) Die Kursgebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Sprachkurses in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben (z. B. Erkrankung), erfolgt eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist auch bei Nichterscheinen zur Prüfung in voller Höhe zu zahlen. Die Gebühr wird nicht erstattet. Bei Gründen, welche die Angemeldeten nicht zu vertreten haben (z. B. Erkrankung), erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 5 Stundung/Erlass

(1) Das KIT kann die Gebühr für Sprachkurse und Sprachprüfungen gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Sprachenzentrum des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zu stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Karlsruhe vom 22. März 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. April 2002, Nr. 7), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 11. Juli 2005, Nr. 26) außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)